

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD & Piraten
im Erfurter Stadtrat
Herr Warnecke

**DS 1859/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Zukunft des Gartenfestivals;
öffentlich**

Sehr geehrter Herr Warnecke,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Warum erfahren die Stadträte der Landeshauptstadt Erfurt aus den Nachrichten, dass die Stadtverwaltung einen Beschluss des Stadtrates nicht umsetzen wird und wann wird die Verwaltung über die Situation und den weiteren Zeitplan im Ausschuss oder Stadtrat berichten?**

In der Beantwortung zur DS 2769/23 wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei der Entwicklung des Petersberges, um ein komplexes Thema handelt, bei dem verschiedene Aspekte und Belange zu betrachten sind. Für die Konzeptentwicklung eines Gartenfestivals bildet die Erstellung des Rahmenplanes eine wichtige Voraussetzung (siehe Antwort Frage 3). Ebenso wurde durch die Verwaltung mehrfach darauf hingewiesen, dass die personellen Ressourcen in vielfältigen anderen Maßnahmen gebunden sind und die Planungen für ein Gartenfestival nicht zu Lasten anderer städtischer Vorhaben gehen dürfen. Eine Entscheidung, dass die Stadtverwaltung den Beschluss des Stadtrates nicht umsetzen wird, wurde durch die Verwaltung nicht getroffen.

- 2. Wie ist der Zeitplan für die Neubesetzung der Stelle des Gartenamtsleiters?**

Der Sachverhalt der Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach § 29 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 ThürKO. Danach erledigt der Oberbürgermeister Personal- und Organisationsangelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Seite 1 von 2

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Die Personalangelegenheiten sind unter Beachtung der Zustimmungserfordernisse von § 29 Abs. 3 ThürKO für die dort genannten Maßnahmen jedoch alleinige Angelegenheit des Oberbürgermeisters. Dies verdeutlicht bereits der Wortlaut des § 29 Abs. 3 ThürKO, wonach selbst in den hier genannten Fällen dem Stadtrat lediglich eine Zustimmung zu den vom OB zu treffenden Entscheidungen zukommt. Trifft der OB demnach keine Entscheidung, entbehrt sich hier auch die Beteiligung des Stadtrates im Wege der Zustimmung.

Es wird daher darum gebeten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

Eine Besetzung der Stelle wird aller Voraussicht für das erste Quartal 2025 angestrebt. Grundsätzlich ist es realistisch, dass die Stellenausschreibung kurzfristig veröffentlicht werden kann. Aufgrund einer Ausschreibungsfrist von 3-4 Wochen und der Notwendigkeit der Zustimmung des Hauptausschusses zur Einstellung dürfte eine verbindliche Entscheidung noch in diesem Jahr nicht zu gewährleisten sein. Eine darüberhinausgehende Zeitplanung kann im Moment nicht sicher benannt werden, da diese von weiteren Kriterien, wie bspw. Bewerberlage, Kündigungsfristen usw. abhängt.

3. Wie ist der Sachstand des Rahmenplanes für den Petersberg und wann kann er im Ausschuss vorgestellt und beraten werden? Ursprünglich sollte er bereits im Dezember 2023 vorliegen.

Am Rahmenplan Petersberg wird stetig gearbeitet. Dabei hat sich verwaltungsintern weiterer Abstimmungsbedarf ergeben. Daraus resultierende Anpassungen werden alsbald in die finale Beschlussfassung eingearbeitet. Es wird angestrebt, den Rahmenplan in einer der nächsten Sitzungen dem Ausschuss vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn